

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich ist novelliert und im August 2016 in Kraft getreten. Mit § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Landesverordnung werden den Hochschulen für die Beamtinnen und Beamten des 4. Einstiegsamtes (höherer Dienst) die Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes, die notwendigen Entscheidungen zu treffen (§ 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz), übertragen.

Dies bedeutet, dass der Präsident nun auch gegenüber den Professorinnen und Professoren hinsichtlich des Arbeitsschutzes weisungsbefugt ist.

Weigerte sich ein Professor oder eine Professorin bisher, eine Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten umzusetzen, beispielsweise die Installation von Augenduschen im Labor oder die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung, hatte der Präsident lediglich die Möglichkeit, den Dienstvorgesetzten, also den Minister, einzuschalten und um Weisung zu bitten. Heute ist der Präsident befugt, diese dienstrechtliche Weisung selbst auszusprechen.

Der Personalrat begrüßt diese Entwicklung und hofft, dass durch die direkte Weisungsbefugnis des Präsidenten im Arbeitsschutz gegenüber der Professorenschaft die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen beschleunigt wird.

Pflegezeitgesetz (PflegeZG) – Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Pflegezeitgesetz

Dieses Gesetz aus dem Jahr 2008 soll die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern. **Ziel der Pflegezeit ist es, den Beschäftigten zu ermöglichen, sich für eine begrenzte Zeitdauer ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen und zu versorgen.**

Im Rahmen des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder minderjährige pflegebedürftige Angehörige in häuslicher Umgebung zu betreuen sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich bis zu drei Monate ganz oder teilweise freistellen zu

lassen, um nahe Angehörige in der letzten Lebensphase zu begleiten. Hierbei muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sodass die Unterbringung beispielsweise in einem Hospiz ebenfalls möglich ist (§ 3 PflegeZG).

Familienpflegezeitgesetz

Nach Reform des Familienpflegezeitgesetzes besteht nun sogar ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. **Zusätzlich zum Pflegezeitgesetz soll dieses dazu dienen, die Vereinbarkeit der Pflege von nahen Angehörigen mit der Berufstätigkeit zu optimieren.** Seit dem 01.01.2015 haben Beschäftigte einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in häus-

licher Umgebung pflegen oder minderjährige pflegebedürftige Angehörige betreuen (§§ 2 und 3 FPfZG).

Das Arbeitsverhältnis ist durch die Pflegezeit oder Familienpflegezeit nicht gefährdet, da für die Beschäftigten ein besonderer Kündigungsschutz besteht.

(Auszug aus der Information des Familien-Servicebüros der JGU)



Ausführliche Informationen finden Sie auf der Seite des Familien-Servicebüros und auf der Seite des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.familienservice.uni-mainz.de/pflege-von-angehoerigen/>

<https://www.familienservice.uni-mainz.de/pflege-und-beruf-pflege-und-studium/>

<http://www.wege-zur-pflege.de/startseite.html>

Konfliktberatung für Beschäftigte der JGU

Mit der Einrichtung einer Konfliktberatungsstelle auf Grundlage der Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ wurde den Beschäftigten der Johannes Gutenberg-Universität die Möglichkeit geboten, sich mit Konflikten an ihrem universitären Arbeitsplatz, die nicht mehr in gemeinsamen Gesprächen zwischen den Parteien gelöst werden können, an eine unabhängige Stelle zu wenden. (Die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ finden Sie im Internet unter <https://www.personalrat.uni-mainz.de/dienstvereinbarungen/>.)

Zum 01.09.2016 wurde die Konfliktberatungsstelle der JGU um einen weiteren Konfliktberater verstärkt. Nun stehen Ihnen Herr Andreas Foede und Herr Klaus Mayer bei Problemen zur Seite.

Ziele der Konfliktberatung:

Neben der vertraulichen Bearbeitung von Konflikten am Arbeitsplatz unterstützt die Konfliktberatungsstelle die Entwicklung einer Konfliktkultur, die sich durch einen respektvollen Umgang miteinander, eine frühzeitige offene An-

sprache von Konflikten und deren konstruktiven Bearbeitung auszeichnet.

Angebote der Konfliktberatung:

- Einzelberatung
- Konfliktmoderation – Klärung von Konflikten zwischen zwei Personen
- Teambberatung
- Beratung für Vorgesetzte und Führungskräfte
- Supervision
- Vermittlung zu anderen Einrichtungen des Beratungsnetzes / externer Hilfen

Ansprechpartner der Konfliktberatung:

Andreas Foede Klaus Mayer
Tel.: 06131 39-29876 Tel.: 06131 39-28420

E-Mail: konfliktberatung@uni-mainz.de

Internet: www.konfliktberatung.uni-mainz.de

Die Ansprechpartner der Konfliktberatungsstelle sind verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Informationen vertraulich zu behandeln und Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.

Konfliktberatungsstelle
A. Foede / K. Mayer